



Kinderschutz in Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Ein Leitfaden

Impressum

Herausgeber

Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bildung

Redaktion

Kerstin Engelke
E-Mail kerstin.engelke@senbjf.berlin.de

Autoren

Frau Apfelbacher – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Herr Alic – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Buch – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Brüling – Jugendamt Reinickendorf
Frau Engelke – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Frank – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Fried – Save the children
Frau Giesen – Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Frau Matthé – Jugendamt Pankow
Frau Thoelldte – Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
Frau Tomaske – Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Gestaltung

SenBJF

Druck

Bonifatius GmbH
Druck - Buch - Verlag
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn

Auflage

00 000, _____ 2018

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

Leitfaden zur Umsetzung von Kinderschutzstandards in Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Zusammenarbeit mit den Berliner Jugendämtern sowie dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

Inhalt

	Seite
Leitsätze	5
1. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	6
2. Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	9
3. Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes	12
3.1. Beteiligungsformen und Beschwerdemanagement	12
3.2. Umgang mit Beschwerden im LAF Sozialdienst	12
3.3. Beratungsstellen und Ansprechpartner	13
Wichtige Rufnummern	15
Rechtsquellen	15

Anlagen

- (1) Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung
- (2) Gesprächsprotokollbogen
- (3) Mitteilungsbogen an das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung

Kinder fördern und schützen!



Leitsätze

Leitsätze für die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Wie alle Kinder haben auch geflüchtete Kinder und Jugendliche gemäß § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Nur wenn Kinderschutz zu den wertorientierenden Grundsätzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für geflüchtete Menschen und der übergeordneten Organisation gehört, wirkt ein entsprechendes Kinderschutzkonzept auf das jeweilige fachliche Handeln ein. Die Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten erfordert deshalb sowohl einen Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb jeder Einrichtung als auch der übergeordneten Organisationsstruktur.

Zur Orientierung für die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen sollen nachfolgend formulierte Leitsätze vorangestellt werden.

- Das Kinderschutzkonzept muss sowohl auf die eigene Organisation bezogene Standards (Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern in der Einrichtung auch durch das Personal, Standards im Personalbereich und in der internen Kommunikation) als auch Standards auf die nach außen gerichtete Arbeit im Kinderschutz (Zusammenarbeit mit Partnern, Umgang mit Verdachtsfällen, Beschwerdemanagement) enthalten.
- Schutzkonzepte müssen vom Einrichtungsträger unterstützt, von der Einrichtungsleitung gewollt und von **allen** Mitarbeitenden getragen werden. Es wird empfohlen, sich bei der (Neu-)Entwicklung von Schutzkonzepten an den Empfehlungen der Bundeskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ unter der Schirmherrschaft des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu orientieren.¹
- Das Kinderschutzkonzept ist den Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen für geflüchtete Menschen in geeigneter Weise transparent zu machen. Hierbei sind Kinder und Jugendliche als Adressaten besonders zu beachten und entsprechende Maßnahmen zur Vermittlung des Konzeptes zu ergreifen.
- Zur Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes ist in jeder Einrichtung für geflüchtete Menschen eine qualifizierte Mitarbeiterin oder ein qualifizierter Mitarbeiter als Kinderschutzbeauftragte bzw. Kinderschutzbeauftragter einzusetzen.
- Jeder Betreiber benennt zudem für alle von ihm betriebenen Einrichtungen für geflüchtete Menschen eine „insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz“ gemäß § 8a SGB VIII, die bei Vorliegen eines Kinderschutzfalls oder bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Beratung hinzugezogen werden soll.
- Im Kinderschutzfall stehen die Zusammenarbeit mit den Eltern und die altersangemessene Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt des professionellen Handelns der Einrichtungen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für geflüchtete Menschen werden entsprechend ihrer Aufgaben angemessen qualifiziert. Die Betreiber nutzen hierzu verpflichtend die Angebote des mobilen Schulungsteams Kinderschutz.
- Im Kinderschutzfall werden grundsätzlich nur qualifizierte und erfahrene Sprachmittler eingesetzt.
- Für den Schutz des Kindeswohls sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit verantwortlich. Bei einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung werden unverzüglich die im Leitfaden beschriebenen Maßnahmen eingeleitet.
- Kindgerechte Räume

¹ Siehe auch unter www.gewaltschutz-gu.de

1. Gewichtige Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung

Voraussetzung für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Wahrnehmung von „gewichtigen Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). In der nachfolgenden Übersicht sind die Berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituation aufgeführt.

Die berlineinheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen insbesondere Fachkräften helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien besser einschätzen und beurteilen zu können. Es ist ein Instrument, welches beispielhaft Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung benennt und dazu beiträgt, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und damit die Verlässlichkeit individueller Einschätzungen der Fachkräfte zu erhöhen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertung der Indikatoren nicht isoliert (nur an einem Anhaltspunkt) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen steht.

Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften.

Die aufgeführten Umstände sind Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Personensorgeberechtigten (nicht vollständig)

Vernachlässigung

Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. ä.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren

Gewalt, physische Misshandlung

Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen u. ä.

Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch

Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind einbezogen ist u. ä.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Eltern/Personensorgeberechtigten (nicht vollständig)
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung der sozialen Kontakte des Kindes, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen z. B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/Vater/anderer Bezugspersonen u. ä.
Ausbeutung	Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Prostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden u. ä.
Erscheinungsbild	Anhaltspunkte - altersgemäß (nicht vollständig)
Körperlich	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe und/oder ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände und/oder Haut, Rückenschmerzen) usw.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung usw.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Eltern/Vater/Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern/anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß von Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen usw.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz angeblich mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, ist häufig und längerfristig aus der Unterkunft abwesend, bei Kontakt zum Kind drängt sich eine „Beschützerperson“ usw.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen (krankhafte Unruhe, Hospitalismus), Essstörungen, Einnässen und/oder Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten bzw. Kleidung, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz usw.
Berichte des Kindes	Berichte von Kindeswohlgefährdenden Handlungen und/oder Unterlassungen seiner Bezugspersonen, (massiven) Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht, sexuellen oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, Zwang zur Kriminalität usw.

Risikofaktoren in der Familie	Anhaltspunkte (nicht vollzählig)
Soziale	Armut/angespannte finanzielle Situation, Alleinerziehende mit mehreren Kindern, ungenügender Schutz in der Unterkunft (keine Rückzugsräume, keine Privatsphäre, nicht abschließbare Privaträume und sanitäre Anlagen u. ä.), Delinquenz/Straffälligkeit/Gefangenschaft, soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme (z. B. in clanähnlichen Familienstrukturen), mangelnde Integration in eigene Familie oder soziales Umfeld, Medienmissbrauch, kommerzielle sexuelle Betätigung, starke Bildungsdefizite, Sprach- und Sprechprobleme, Analphabetismus
Psychosoziale	Psychische Erkrankung, Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht, nicht manifeste psychische Störungen, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit, Eltern- oder Partnerkonflikte, unerwünschte und/oder minderjährige/sehr junge Elternschaft, ausgeprägt negative Emotionalität, Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht, Hygieneprobleme
Soziokulturelle	Klima von Gewalt im sozialen Nah-Umfeld (Schule, Nachbarschaft, Gemeinschaftsunterkunft), kulturell bedingte Konflikte (z. B. Religionskonflikte, Feindschaften unter den Bewohnern etc.)
Ressourcen und Prognosen	Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit (nicht vollzählig)
Problemakzeptanz	Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? Einsicht der Eltern/Sorgeberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems
Problemkongruenz	Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Hilfeakzeptanz	Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit/Veränderungsbereitschaft), die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

2. Verfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Nachfolgend ist der Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine KWG beschrieben. Die erwähnten Formblätter sind als Anlage enthalten.

Schritt 1:

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung, dies schließt den Wachschatz mit ein, ist verpflichtet, bei Bekanntwerden (Beobachtungen, Berichte von Kindern, Jugendlichen, Personensorgeberechtigten oder Dritten) von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung unverzüglich dem Sozialdienst der Einrichtung und parallel der Einrichtungsleitung zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind als erstes Polizei und/oder Feuerwehr zu informieren.

Schritt 2:

Die Dokumentation und Prüfung über die mitgeteilte Beobachtung und/oder Erkenntnis obliegt dem Sozialdienst der Einrichtung und der Kinderschutzbeauftragten der Einrichtung.

Hierzu kann der Dokumentationsbogen (Anlage 1) genutzt werden. Wichtig ist, dass es sich in diesem Stadium um eine reine Beschreibung der mitgeteilten Beobachtung, Erkenntnis o. ä. handelt. Zur Einschätzung des mitgeteilten Sachverhaltes können die „Berlineinheitliche Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen in Gemeinschaftsunterkünften“ (Seite 6) genutzt werden.

Schritt 3:

Um die Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen, wendet sich der Sozialdienst bzw. die Kinderschutzbeauftragte in jedem Fall an eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IseF). Die IseF muss im Vorfeld bekannt sein. Der Betreiber hält eine IseF (§§ 8a, b SGB VIII und 4 KKG) bereit oder er hat eine verbindliche Zusammenarbeit mit einem zum Kinderschutz spezialisierten Berliner Träger (z. B. Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.) vereinbart.

Die weitere Einschätzung zum Vorliegen einer KWG erfolgt innerhalb einer Beratung von mindestens zwei Fachkräften des Sozialdienstes. Die IseF begleitet und unterstützt diese Einschätzung und wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und den Schilderungen eine gemeinsame Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine KWG werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte werden verabredet und dokumentiert (Anlage 1).

Ergibt die Beratung, dass keine KWG vorliegt, endet hier der Prozess.

Schritt 4:

Ergibt die Beratung, dass eine KWG durch eine dritte Person vorliegt bzw. erhärtet sich der Verdacht einer KWG, ist durch den Sozialdienst bzw. die Kinderschutzbeauftragte der Einrichtung in anonymisierter Form per E-Mail der Sozialdienst des LAF zu informieren.

Schritt 5:

Die nachfolgenden Gespräche mit den Erziehenden und Kindern finden in jedem Fall statt, außer der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen würde dadurch in Frage gestellt. Es ist vorab zu prüfen, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers notwendig ist.

Innerhalb des Gespräches werden die Erziehenden über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und es wird beurteilt, ob die dargestellte Problemsicht von ihnen geteilt wird. Gemeinsam werden ebenfalls die Ressourcen der Familie ermittelt (siehe Protokoll Gespräch Sorgeberechtigte Anlage 2).

Schritt 6:

Das Gespräch beinhaltet im Übrigen die Festlegung von Vereinbarungen, um eine KWG abzuwenden. Hier ist genau festzuhalten, wer bis wann was unternimmt sowie festzulegen, wer die Einhaltung dieser Vereinbarungen prüfen wird. Hierzu wird ein neuer Gesprächstermin vereinbart (Dokumentation im Protokoll Gespräch Erziehenden Anlage 2).

Sofern mit diesen Vereinbarungen eine KWG abgewendet werden konnte, endet hier der Prozess.

Schritt 7:

Ist die Abwendung der Gefährdung hingegen in Zusammenarbeit mit den Erziehenden bzw. den Bezugspersonen und der Einrichtung nicht möglich, und wird ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, wird das Jugendamt informiert (gemäß AV ZustJug Nummer 8 Absatz 3 ist: „Soweit und solange es sich um eine Unterbringung in einer Einrichtung in der Zuständigkeit des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten handelt ... zuständig (ist) das Jugendamt, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.“).

Gleichzeitig ist das LAF bei Gefährdung durch Dritte zu informieren.

Zur Information über die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Betroffenen steht das Erläuterungsblatt zur Verfügung, welches in 14 Sprachen übersetzt zur Verfügung steht. Dieses soll den Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden.

Zur Mitteilung an das Jugendamt ist Anlage 4 (Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) zu nutzen.

Schritt 8:

Für die Erarbeitung und Umsetzung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt gemäß AV ZustJug Nummer 8 Absatz 3 zuständig. Die Einrichtung für geflüchtete Menschen wirkt an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes in angemessener Form mit.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (KWG) in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug

Schritte



Verantwortlichkeit

Die grundsätzliche Verantwortung liegt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung

Mitarbeiter, der Beobachtung gemacht hat	Mitarbeiter, der Beobachtung gemacht hat	Sozialdienst der Einrichtung	Sozialdienst der Einrichtung
--	--	------------------------------	------------------------------

Sozialdienst der Einrichtung

Ansprechpartner

Polizei Tel. 110
Feuerwehr Tel. 112

Kinderschutzbeauftragte/r:

Isef:

LAF:

Tel:

Tel:

E-Mail:

Benötigte Dokumente

- Dokumentationsbogen Anlage 1
- Orientierungshilfe S. XY

- Fortsetzung Dokumentationsbogen Anlage 1

Ist die Polizei oder Feuerwehr einzuschalten!

5.

Gespräch mit Erziehenden und Kind/Jugendlichem (ggf. unter Einbezug von qualifizierten Dolmetschern)

6.

Konkrete Hilfeangebote
Ist der Schutz des Kindes sichergestellt?

7.

Nein, KWG liegt vor, ist nicht auszuschließen
Mitteilung an das Jugendamt und an das LAF (bei Beteiligung von Dritten)

8.

Mitwirkung am Hilfe- und Schutzkonzept des Jugendamtes

Ja, KWG wurde abgewendet

ENDE

Richtung für geflüchtete Menschen.

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

Sozialdienst der Einrichtung

Zuständiges Jugendamt gemeinsam mit der Einrichtung für geflüchtete Menschen

Krisendienst Jugendamt:

LAF:

E-Mail:

■ Gesprächsprotokoll
Anlage 2

■ Fortsetzung
Gesprächsprotokoll
Anlage 2

■ Mitteilungsbogen
Anlage 4

■ Informationsblatt für
Erziehende
Anlage 3

3. Sicherstellung des institutionellen Kinderschutzes

In Kinderschutzfällen wurden die unter Punkt 2 beschriebenen Beteiligungsrechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Verfahrens bereits erläutert. Um jedoch den Schutz von Kindern umfassend zu gewährleisten, sind diesbezüglich präventive Maßnahmen als Teil des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes unerlässlich.

Die laufende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Einrichtungen für geflüchtete Menschen an sie betreffenden Fragen stellt eine solche präventiv wirkende Maßnahme dar und steigert eine Atmosphäre die von gegenseitiger Verantwortungsübernahme und Selbstwirksamkeit getragen ist. Die aktive Einbindung bildet somit auch die Grundlage zum Aufbau eines gemeinsamen Werteverständnisses darüber, wie der Schutz von Kindern gewährleistet werden kann.

Beispielhaft sollen hier der Einbezug von Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Erarbeitung und Evaluierung des Schutzkonzeptes oder die Unterstützung beim Aufbau von Bewohnerinnen/Bewohner- bzw. Kinderräten genannt sein.

Zur Wahrung der Beteiligungsrechte und zur Sicherung des Kindeswohls müssen Eltern, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte umfassend und in geeigneter Weise informiert und aufgeklärt werden.

Die Einrichtung ist für diese Information und Aufklärung verantwortlich und hat Sorge dafür zu tragen, dass die Informationen der jeweiligen Adressatengruppe entsprechend vermittelt werden. Um die Einrichtungen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat die SenBJF das Projekt „Empowerment von Kinder und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte“ initiiert, welches sich ergänzend zu dem Angebot durch das mobile Schulungsteam Kinderschutz an Kinder, Jugendliche und Eltern in Einrichtungen für geflüchtete Menschen richtet.

3.1 Beschwerdemanagement

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Möglichkeit haben, beobachtete oder selbst erlebte Kindeswohlgefährdende Vorgänge bzw. Verhaltensweisen die durch Dritte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie Ehrenamtliche und externe Dienstleister in der Unterkunft verursacht wurden an interne (bspw. die für den Kinderschutz verantwortliche Person) und externe Anlaufstellen bzw. Ansprechpersonen heranzutragen.

Angesichts der vielfältigen Problemlagen, mit denen geflüchtete Menschen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen im Alltag konfrontiert sind, müssen Einrichtungen geeignete niedrigschwellige und barrierefreie Beschwerdeverfahren gemeinsam mit den Bewohnerinnen und Bewohnern entwickeln,

testen und etablieren. Zur Errichtung einer internen Beschwerdestelle sind die Bewohnerinnen und Bewohner, einschließlich Kinder und Jugendliche, mit einzubeziehen, damit Wege und Möglichkeiten des Beschwerdeverfahrens gefunden werden, die durch alle Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können (bspw. zusätzlich zu einer Beschwerdestelle auch Boxen oder Beschwerdebriefkästen, die in den Räumen angebracht sind). Die Mechanismen und Verfahren müssen niedrigschwellig, transparent und allen verständlich sein und den Bewohnerinnen und Bewohnern die Sicherheit geben, dass sich ihre Beschwerden nicht nachteilig auf ihre persönliche Situation und Bleibeperspektive auswirken. Eine Rückmeldung an Bewohnerinnen und Bewohner über den Fortgang des Verfahrens bzw. den hausinternen Umgang mit ihrer Beschwerde (so weit nicht anonym) ist sicherzustellen.

Beschwerden werden unter Achtung des Prinzips der Vertraulichkeit systematisch dokumentiert, ausgewertet und im Monitoringsystem der Einrichtung erfasst, da sie essenzielle Daten für das Monitoring und die Evaluierung des Schutzkonzeptes liefern.

(Quelle: Auszug aus den Mindeststandards ...)

3.2 Umgang mit Beschwerden im LAF

Beschwerdemanagement der Qualitätssicherung (QS) des LAF

Der Bereich QS des LAF ist auch Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für das Beschwerdemanagement.

Sowohl Bewohnerinnen/Bewohner der Einrichtungen als auch Anwohnerinnen/Anwohner, Ehrenamtliche, Betreiberinnen/Betreiber sowie Behörden und andere natürliche und juristische Personen, können hier jederzeit Beschwerden einreichen und sich über Missstände in den Einrichtungen einschließlich Außenanlagen äußern.

Die Beschwerden können entweder über ein zentrales Beschwerdepostfach per E-Mail

Unterkunft-QS-Beschwerde@LAF.berlin.de

vorgebracht oder aber auch schriftlich,

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
Darwinstraße 14
10589 Berlin

telefonisch bzw. persönlich an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der QS herangetragen werden. Diese stehen hierfür an **Werktagen** zwischen **06:30 bis 17:00 Uhr** zur Verfügung.

Je nach Beschwerdeart wird ggf. eine anlassbezogene Begehung der Einrichtung durchgeführt.

Zur Begehung wird stets ein Mängelprotokoll erstellt.

Nach Abschluss des Vorgangs werden die Beschwerdeführer und weitere betroffene Dritte über das Ergebnis der Überprüfung informiert.

Im Rahmen der Begehungen werden auch Gespräche mit Bewohnern geführt, in denen sie ihre Anliegen und Informationen und Wünsche vorbringen können und entsprechende Auskünfte erhalten.

Beschwerdemanagement Sozialdienst

Beschwerden über die Unterkünfte werden unverzüglich an den QS Bereich weitergeleitet (siehe Verfahren dort).

In Fällen des Verdachts von häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Mitbewohner, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität oder des Glaubens wird eine Problemlösung in enger Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden der jeweiligen Unterkunft erarbeitet und ggf. in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitenden des Leistungsbereiches umgesetzt.

In Fällen des Verdachts oder des tatsächlich dokumentierten Kindesmissbrauchs wird von Seiten der Referatsleitung des Sozialdienstes unverzüglich Kontakt zur Unterbringung aufgenommen um gemeinsam zu klären, welche Schritte bereits gegangen wurde, welche noch ausstehen und welche Unterstützung von Seiten des Sozialdienstes des LAF vorgenommen werden kann.

Ansprechpartner:

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten - I C
Bundesallee 171, 10715 Berlin
Telefon: +49 (30) 90225-2320
Sozialdienst@LAF.berlin.de

3.3 Beratungsstellen und Ansprechpartner

Berlinweite Träger im Kinderschutz

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie finanziert nachfolgend genannte Kinderschutzprojekte, die gesamtstädtisch tätig sind.

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

www.Kinderschutz-Zentrum-Berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.

bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG

bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Täter. Darüber hinaus bietet Kind im Zentrum für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und macht fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

www.ejf-lazarus.de

Wildwasser e. V. Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung des sexuellen Missbrauchs und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen durch sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexuellen Missbrauch.

www.wildwasser-berlin.de

neuhland e. V.

ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppe von Studierenden und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen. Darüber hinaus

führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

www.neuhland.de

Strohalm e. V.

ist eine Fachstelle für Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind

- Präventionsprogramm gegen sexuellen Missbrauch für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte
- Interkulturelle Präventionsarbeit
- Beratung von Fachkräften v.a. für Fachkräfte zum Thema sexuelle Übergriffe unter Kindern

www.strohalm-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.

bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungs, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beratungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient dem Schutz von Jungen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffenen Jungen und deren Erziehungsberechtigte. Darüber hinaus bietet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe.

www.hilfuerjungs.de

Papatya

Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen. In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexuelle Gewalt, Zwangsverheiratung).

www.papatya.org

BIG-Hotline

Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle – KuB und
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/index.html

Wichtige Rufnummern

Krisendienst Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr

Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555
Lichtenberg	90296-55555
Marzahn	90239-5555
Mitte	90182-55555
Neukölln	90239-55555
Pankow	90295-5555
Reinickendorf	90294-5555
Spandau	90279-5555
Steglitz-Zehlendorf	90299-5555
Tempelhof-Schöneberg	90277-55555
Treptow-Köpenick	90297-55555

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ - rund um die Uhr

arabisch (montags) 14:00 bis 22:00 Uhr

türkisch (mittwochs) 14:00 bis 22:00 Uhr

russisch (freitags) 14:00 bis 22:00 Uhr

in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

Berliner Notdienst Kinderschutz

Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit:

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

Rechtliche Grundlagen und Ausführungsvorschriften auf die sich der Leitfaden explizit bezieht:

- § 8a SGB VIII
- § 8b SGB VIII
- § 4 KKG
- § 1631 BGB
- § 1666 BGB
- § 11 KischG
- AV ZustJug Nummer 8 Absatz 3

www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
briefkasten@senbjf.berlin.de